

**Stadt Bad Saulgau**  
Landkreis Sigmaringen

**Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) für den  
Bestattungswald „Frankenbuch“ in Bad Saulgau  
vom 21.02.2019**

Aufgrund der §§ 12 Absatz 2, 15 Absatz 1 und 49 Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestG) vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, 458, letzte Änderung 1. April 2014 GBl. S. 93 m.W.V. 09.04.2014) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698, letzte Änderung 23. Februar 2017 GBl. S. 99) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau am 21.02.2019 folgende Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) für den Bestattungswald „Frankenbuch“ in Bad Saulgau beschlossen:

**§ 1**

**Widmung, Geltungsbereich, Trägerschaft**

- (1) Der Bestattungswald Frankenbuch ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er umfasst die im beiliegenden Plan dargestellten Waldflächen:

Gemarkung	Distrikt/ Lage	Flst.-Nr.	Größe (ha)	Davon geplant für Bestattungs- wald	Nutzung
Wilfertsweiler	Frankenbuch	Teilfläche Flst.Nr. 45	rd.89 ha	0,1 ha	Parkfläche
	Frankenbuch	Teilfläche Flst.Nr. 45	s. o.	4,24 ha	Bestattungs- wald

- (2) Im Bestattungswald werden Urnengrabstätten bereitgestellt.  
(3) Der Betrieb und die Verwaltung des Bestattungswaldes erfolgt durch die Stadtverwaltung, oder einem von ihr beauftragten Dritten.

**§ 2**

**Nutzungsberechtigung**

- (1) Die Ausweisung der Bestattungsbäume erfolgt durch die Stadt. Die Grabstätten verbleiben im Eigentum der Stadt. Das Nutzungsrecht an Bestattungsbäumen oder einzelnen Grabstätten wird durch Abschluss eines privatrechtlichen Vertrags vergeben.  
(2) Im Bestattungswald „Frankenbuch“ kann neben den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Bad Saulgau jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte im Bestattungswald „Frankenbuch“ erworben hat.  
(3) Es werden folgende Grabtypen unterschieden:

- a) Gemeinschaftsbäume (Die Grabstätten an diesen Bäumen werden einzeln der Reihe nach belegt und für eine Nutzungszeit von 15 Jahren vergeben, eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich)
  - b) Familienbäume (dienen der Bestattung ganzer Familien)
  - c) Waldruhebäume (die einzelne Grabstelle an diesen Bäumen wird vom Nutzungsberechtigten vorab ausgesucht)
- (4) Das Nutzungsrecht an Familienbäumen bezieht sich auf den Vertragspartner sowie die im Vertrag als Nutzungsberechtigte benannten Personen. Dasselbe gilt für die einzelnen Grabstellen an Waldruhebäumen.
- (5) Das Nutzungsrecht an Grabstellen an Gemeinschaftsbäumen bezieht sich auf den einzelnen Erwerber.
- (6) Das Nutzungsrecht endet nach Ablauf der Ruhezeit (§ 6).

### **§ 3**

#### **Bestattungsflächen**

- (1) Im Bestattungswald „Frankenbuch“ erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich an Nahbereich der als Grabstätten registrierten Bestattungsbäume.
- (2) Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Grabstätten werden nach dem Konzept des Bestattungswaldes „Frankenbuch“ genutzt. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen mit einem Durchmesser von bis zu 22 cm mit der Asche der Verstorbenen bestattet in Grabstätten, die kreisförmig in einem Radius von ca. 3,5 m um die Bestattungsbäume angeordnet sind. Je Bestattungsbaum werden max. 12 Urnengrabstellen vergeben. Je nach Lage und Bodenbeschaffenheit sind auch weniger Grabstellen an einem Baum ausgewiesen. Alle Grabstätten sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.

### **§ 4**

#### **Begehung**

- (1) Der Bestattungswald „Frankenbuch“ unterliegt den Vorschriften des Landeswaldgesetzes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Stadt Bad Saulgau oder der von ihr Beauftragte kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Der Bestattungswald „Frankenbuch“ ist ein naturnaher Laubmischwald und keine Parkanlage. Er ist zwar mit begehbaren Wegen erschlossen, aber abseits der Wege liegt eine naturnahe Beschaffenheit von Gelände und Bewuchs vor. Dies erfordert entsprechendes vorsichtiges Verhalten. Das Betreten des Bestattungswaldes erfolgt im Rahmen der Regelungen des baden-württembergischen Waldgesetzes auf eigene Gefahr. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der Bestattungswald „Frankenbuch“ geschlossen und darf nicht betreten werden.

### **§ 5**

#### **Benutzungsregeln**

- (1) Jeder Besucher des Bestattungswaldes „Frankenbuch“ hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals ist Folge zu leisten.
- (2) Es ist nicht gestattet innerhalb des Bestattungswaldes „Frankenbuch“
- a) Beisetzungen zu stören,
  - b) Die eingerichteten Wege auf der Waldbodenfläche mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle und Fahrräder sowie Fahrzeuge der Stadt oder von beauftragten Dritten. Im Einzelfall können durch das Ordnungsamt der Stadt Ausnahmen zugelassen werden

- (Gehbehinderung o. ä.). Beim Befahren des Bestattungswaldes ist auf Fußgänger Rücksicht zu nehmen.
- c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - d) an Sonn- und Feiertagen und in räumlicher Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - f) den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
  - g) Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - h) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
  - i) zu rauchen oder Feuer zu machen,
  - j) auf gekennzeichneten Wanderwegen unter 3 m Breite und auf Fußwegen zu reiten,
  - k) Handlungen vorzunehmen, die mit einer erheblichen Lärmbelästigung des Lebensraums Wald verbunden sind,
  - l) Hunde unangeleint im Bestattungswald laufen zu lassen.
- (3) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Bestattungswaldes „Frankenbuch“ vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

## **§ 6**

### **Beisetzungen und Umbettungen**

- (1) Die Beisetzungszeit wird von der Stadt festgesetzt. An Sonn- und Feiertagen werden keine Beisetzungen vorgenommen, an Samstagen nur in begründeten Ausnahmefällen.
- (2) Die Urnengrabplätze werden von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und zugefüllt.
- (3) Umbettungen sind aufgrund der biologisch abbaubaren Urnen nicht zulässig.

## **§ 7**

### **Ruhezeit**

- (1) Das Nutzungsrecht an den im Bestattungswald „Frankenbuch“ registrierten Grabstätten wird
  - bei Familienbäumen für einen Zeitraum bis zu 70 Jahren verliehen (Ende der Ruhezeit)
  - bei Gemeinschaftsbäumen für 15 Jahre ab Beisetzung (keine Verlängerungsmöglichkeit)
  - bei Waldruheebäumen für 20 Jahre (Verlängerungsmöglichkeit) vergeben.
- (2) Nach Ablauf des 01.07.2074 dürfen keine Bestattungen mehr vorgenommen werden.

## **§ 8**

### **Vorschriften zur Gestaltung**

- (1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Bestattungswald „Frankenbuch“ darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist daher untersagt, die Grabstätten zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- (2) Die Überwachung der unter Abs. 1 genannten Vorschriften sowie die zeitnahe Entfernung von Gegenstände obliegen der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten.

## **§ 9**

### **Kennzeichnung und Markierung**

- (1) Die für Beisetzungen vorgesehenen Bäume werden durch die Bestimmung von Koordinaten eindeutig festgelegt. Zum Auffinden des Baums erhält dieser eine Registriernummer. Die freien und vergebenen Bäume sowie die unterschiedlichen Arten von Bestattungsbäumen erhalten unterschiedliche Markierungen.
- (2) Nach der Beisetzung wird durch die Stadt oder deren Beauftragten auf Wunsch ein Markierungsschild in Erinnerung an den/die Verstorbenen angebracht (Maximalfläche 12 x 10 cm). Weitere Markierungen sind nicht zulässig. Die Aufschriften der Markierungsschilder können von den Erwerbern bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig. Markierungsschilder dürfen nur vom Betreiber angebracht werden.

## **§ 10**

### **Pflege der Grabstätten**

- (1) Der Bestattungswald „Frankenbuch“ ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen und der besonderen Zweckbestimmung, sowie unter umfassender Rücksichtnahme auf die Grabstätten.
- (2) Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter darf Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen und Naturbiotopen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.
- (3) Grabpflege und Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

## **§ 11**

### **Haftung**

- (1) Die Stadt Bad Saulgau oder ein von ihnen beauftragter Dritter haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Bestattungswaldes „Frankenbuch“ durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder Naturereignisse an einzelnen Bäumen entstehen.
- (2) Dem Betreiber obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Für Personenschäden, die beim Betreten des Bestattungswaldes „Frankenbuch“ entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
- (3) Der Betreiber haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht werden.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Gemeindeordnung und § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Betreibers nicht Folge leistet,
  - b) der in § 5 (2) definierten Benutzungsregeln agiert,
  - c) § 5 Abs. 4 die dort definierten Veranstaltungen ohne Zustimmung der Stadt abhält,
  - d) § 8 Abs. 1 die Grabstätten bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,
  - e) § 10 Abs. 3 als Dritter oder Angehöriger Grabpflege oder Pflegeeingriffe vornimmt;
  - f) § 9 (2) weitere Markierungen an den Bäumen anbringt, oder diese nicht durch die Stadt anbringen lässt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

## **§ 13**

### **Erhebungsgrundsatz**

- (1) Der Erwerb der Nutzungsrechte an Bäumen erfolgt aufgrund eines mit der Stadt abzuschließenden privatrechtlichen Vertrages.
- (2) Für die Durchführung von Beisetzungen und sonstigen Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. 07. 2019 in Kraft.

Bad Saulgau, den 01.03.2019

Doris Schröter  
Bürgermeisterin

### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Stadt Bad Saulgau**  
Landkreis Sigmaringen

**Änderung des Gebührenverzeichnisses für den Bestattungswald  
„Frankenbuch“ in Bad Saulgau  
vom 18.05.2022**

Aufgrund der §§ 12 Absatz 2, 15 Absatz 1 und 49 Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestG) vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, 458, letzte Änderung 1. April 2014 GBl. S. 93 m.W.V. 09.04.2014) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698, letzte Änderung 23. Februar 2017 GBl. S. 99) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau am 18.05.2022 folgende Änderung des Gebührenverzeichnisses für den Bestattungswald „Frankenbuch“ vom 23.04.2015 in Bad Saulgau beschlossen:

**Anlage zur Friedhofssatzung Frankenbuch**  
- Gebührenverzeichnis mit Gültigkeit zum 01.07.2022 –

**I. VERWALTUNGSgebÜHREN**

Verwaltungsaufwand für die Bestattung 58 €

**II. BESTATTUNGSgebÜHREN**

Bestatten, Beisetzen, Ausgraben von Leichen oder Aschen

1. Grab herstellen, einfüllen, einschl. Beerdigung

a) Bestattung einer Aschurne	857 €
b) Ersatz für zusätzlich Arbeiten je Arbeitsstunde	42 €
c) Zuschlag für Samstagbeerdigung	20 %

### III GRABNUTZUNGSGEBÜHREN

#### 1. Überlassen eines Grabes für Aschen

##### Überlassen einer Grabstätte im Bestattungswald

	von	bis	Laufzeit
<b>Familienbaum</b> (je nach Zustand, Lage und Baumart) Preis je Baum	6.000 €	9.900 €	70 Jahre
<b>Wahlruhebaum/Platz</b>		1.392 €	20 Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit
<b>Gemeinschaftsbaum (Reihe)</b>		857 €	15 Jahre ohne Verlängerung

#### 2. Verlängern des Nutzungsrechts bei Wahlgräbern

Bei einem nachzubelegenden Wahlgrab werden eine Nachberechnung der Nutzungsgebühr und eine Neufestsetzung des Nutzungsrechts nach folgender Maßgabe vorgenommen:

- Das Nutzungsrecht wird um so viele Jahre verlängert, als dies zum Abdecken der Ruhezeit des zu bestattenden Verstorbenen oder der Asche erforderlich ist,
- eine Verlängerung des Nutzungsrechts ohne Bestattungsfall kann höchstens um die Dauer der jeweils gültigen Ruhezeit erfolgen.

##### **Gebühren:**

Urnenwahlgrab 69 € /Jahr

### IV NUTZUNG DER FRIEDHOFSHALLE

(analog zum Gebührenverzeichnis der Friedhofssatzung der Stadt Bad Saulgau)

- Benutzung Aufbahrungsraum vor einer Urnenbestattung  
je Bestattungsfall 120 €
- Benützen des Versammlungsraumes 120 €

### V SONSTIGE GEBÜHREN

In den o. g. Absätzen nicht erfasste Leistungen werden nach den im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert berechnet (wie z.B. Bestellung von Namenstafeln).

## Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Bad Saulgau, den 09.06.2022



Doris Schröter  
Bürgermeisterin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der\*die Bürgermeister\*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.